

# **Satzung des Unterstützungsvereins für im Feuerwehrdienst unfallgeschädigte Feuerwehrangehörige (e.V.)**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Unterstützungsverein für im Feuerwehrdienst unfallgeschädigte Feuerwehrangehörige (e.V.)“. Sitz des Vereins ist Potsdam.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Feuerwehrangehörigen, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes oder der Tätigkeit im Rahmen des Landesfeuerwehrverbandes ums Leben gekommen sind bzw. sich im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten eine schwerwiegende körperliche Beeinträchtigung zugezogen haben bzw. der Unterstützung ihrer hinterbliebenen Angehörigen.

## **§ 3**

### **Selbstlos**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

### **Leistungen**

- (1) Auf die Leistung des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Die Art der Leistungserbringung sowie die Höhe der einzelnen Leistungen werden in einer Leistungsordnung näher geregelt.
- (2) Soweit die Leistungen zur Überbrückung einer Notsituation bis zur Auszahlung der entsprechenden Entschädigungsleistungen des zuständigen Versicherungsträgers gezahlt werden, erfolgt die Zahlung in Form eines rückzahlbaren Darlehens.

## **§ 5**

### **Voraussetzungen für die Unterstützung**

- (1) Die Unterstützung des Vereins greift ein in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Entschädigung durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg oder einen anderen zuständigen Unfallversicherungsträger nicht gegeben sind und diese keine Entschädigungsleistungen erbringen.
- (2) Ferner greift die Unterstützung des Vereins ein, wenn zur Beseitigung einer akuten Notsituation bis zur endgültigen Auszahlung entsprechender Entschädigungsleistungen durch die Feuerwehrunfallkasse oder einen anderen zuständigen Unfallversicherungsträger eine finanzielle Unterstützung erforderlich wird.
- (3) Die finanzielle Unterstützung der geschädigten Personen bzw. deren Angehörige kann nur gewährt werden, wenn deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne des § 53 AO sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Einkommensteuergesetz und andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen.

Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohnungsgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Der Verein kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag des Vereins kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 AO entsprechend.

- (4) Der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit ist anhand von Unterlagen über die Höhe der Bezüge und des Vermögens durch die unterstützte Person zu erbringen. Eine Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge ist stets beizufügen.

## **§ 6**

### **Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen, und zwar in der Art, dass im Bedarfsfall kurzfristig auf die Gelder zugegriffen werden kann.

## **§ 7**

### **Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Es gibt folgende Mitgliedschaften:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur die Kreisfeuerwehrverbände und Stadtfeuerwehrverbände (Mitgliedsverbände) des Landes Brandenburg sowie das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich um den Verein bzw. den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder werden jeweils in der Mitgliederversammlung vertreten durch die/den Vorsitzende/n des Mitgliederverbandes oder deren Vertreter.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes und der 3 Rechnungsprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Tätigkeitsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für die abgelaufene Amtszeit,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Erlass und Änderung einer Leistungsordnung,
  - e) Erlass und Änderung einer Beitragsordnung,
  - f) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitgliedsverbände dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (5) Der Vorstand beschließt über den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung und beruft diese ein.
- (6) Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Der Einladung sind beizufügen:
  - a) die Tagesordnung,
  - b) die vorliegenden Anträge
- (7) Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch der Mehrheit der Mitglieder.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden,
  - b) einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin und
  - c) dem Kassenwart.
- (2) Vorsitzender des Vereins ist der jeweilige Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V..
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes kann die frei werdende Stelle vom Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Mitglieds endet spätestens mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

## **§ 11**

### **Haftungsbegrenzung**

Die für den Verein handelnden Organe und Mitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

## **§ 12**

### **Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfer**

Mindestens zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Kasse des Vereins und legen den Bericht über ihre Prüfung einmal jährlich der Mitgliederversammlung vor.

## **§ 14**

### **Auflösung oder Löschung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

Alle Personenangaben sind geschlechtsneutral gefasst.

Vereinsatzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. September 16